

Herzlich willkommen zum Ukraine-Newsletter. Ab jetzt stellen wir jeden Newsletter bis Juni einen WM-Favoriten vor. Wir stecken unseren gesamten Rechercheaufwand in derartige Fragen und bitten gleichzeitig um Verständnis, dass das SoS des LSH dieses Jahr ausnahmsweise am 8.6. enden wird.

I. Law and Politics

< Herzlichen Glückwunsch dem § 129 b StGB >

Gestern ist zum ersten Mal eine Verurteilung auf Grundlage von § 129 b StGB erfolgt. Verurteilt wurde der irakische Kurde Lokman Amin Mohammed wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu sieben Jahren Haft. Nach dem bayerischen Innenminister Beckstein stellt diese eine „angemessen harte und gerechte Strafe für einen gefährlichen Terrorhelfer“ dar. Dieses Urteil dürfte als Grundsatzurteil zu begreifen sein. Eine Menge ähnlicher Verfahren werden nun zur Aburteilung kommen. Schließlich wurde Lokman Amin Mohammed wegen seiner Mitgliedschaft in der irakischen Terrorgruppe Ansar al-Islam und deren Nachfolgeorganisation verurteilt. Und da gibt es noch weitere Mitglieder, insgesamt wird wohl von 800 Mitgliedern ausgegangen.

Mit diesem Urteil feierte aber nicht nur § 129 b StGB Premiere, vielmehr ist es überhaupt die erste diesbezügliche Verurteilung in Europa gewesen. Im Mittelpunkt stand die Frage, was das nun für Leute sind, die im Irak Selbstmordattentate begehen. Sind es Freiheitskämpfer oder Terroristen? Das Münchner Gericht hat sich für die letztere Variante ausgesprochen, denn der Ansar al-Islam gehe es um die Errichtung eines Gottesstaates, eines am früheren Afghanistan angelehnten „Talibanistan“, wo Frauen Schleier tragen müssen und das Recht der Scharia gilt. Vor einem Jahr wurde in Italien ein Helfer der Ansar al-Islam übrigens noch von einem Gericht als Freiheitskämpfer bezeichnet.

Warum hat die Qualifizierung ob Terrorgruppe oder Freiheitskämpfer nun eigentlich München zu entscheiden gehabt? Ein Deutschlandbezug der Taten oder des Täters ist nicht erkennbar, denn das vorgeworfene Tun in Deutschland beschränkt sich auf das Rekrutieren von Kämpfern und deren Einschleusung in den Irak. Der Grund für das siebenmonatige Gerichtsverfahren ist mit dem deutschen Gesetzgebungseifer zu erklären. Der § 129 b StGB nämlich geht an sich auf eine Vorgabe der EU-Justiz- und Innenminister zurück, und da ging es letztlich „nur“ darum, die sog. Organisierte Kriminalität (bzw. davon ausgehend aber weiter ausdehnend: die Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen) innerhalb der EU gemeinsam effektiv bekämpfen zu können. Vor dem Hintergrund des 11. September 2001 und dem Attentat auf der tunesischen Insel Djerba im Jahre 2002 sah es jedoch der deutsche Gesetzgeber als sinnvoll an, den Anwendungsbereich in Sachen Terrorismus noch weiter zu gestalten und steckte so den Anwendungsradius über die EU-Grenzen hinaus. Deshalb nun konnte also auch wegen der Vorgänge im Irak in Deutschland ein Nicht-Deutscher zu sieben Jahren Haft verurteilt werden. Herzlichen Glückwunsch dem § 129 b StGB.

< Kampf gegen den Terror in den USA >

Während in der Bundesrepublik Deutschland derzeit heftig die Tätigkeiten der Nachrichtendienste sowie rechtliche Grenzen diskutiert werden, darf nicht aus den Augen geraten, was in den USA schon fast als business as usual betrachtet wird.

So scheint die Sensibilität in den USA nicht mehr besonders ausgeprägt zu sein, selbst wenn es um die eigenen verfassungsmäßigen Bürgerrechte oder

einer Beeinträchtigung im Ausland geht. Nicht anders ist die bislang schweigende Mehrheit begründbar, wenn die Regierung der USA ausdrücklich erklärt, dass seit den Anschlägen vom 11. September 2001 die ständige und umfassende Telekommunikationsüberwachung ohne jeglichen Gerichtsabschluss auf Geheiß des US-Präsidenten praktiziert wurde. So wurden auch im Inland Telefongespräche abgehört und E-Mails angezapft.

Seit 1978 müssen jedoch solche Lauschangriffe der Nachrichtendienste von einem besonderen Gericht genehmigt werden, dem FISC (Foreign Intelligence Surveillance Court). Bisher war die Bereitschaft des Gerichts überaus großzügig, jegliche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu bewilligen. Gleichwohl sah die US-Regierung im Anti-Terror-Kampf keinerlei Notwendigkeit, einen Gerichtsbeschluss einzuholen. Diese Woche jedoch hat der wissenschaftliche Dienst des US-Kongresses (Congressional Research Service) die Abhörpraxis als rechtswidrig gebrandmarkt. Die US-Regierung hatte in einer Stellungnahme argumentiert, die Ermächtigung durch den Patriot-Act hätte die Abhöraktionen ohne Gerichtsabschluss gerechtfertigt, da damit eine weitgehende Ausdehnung der Befugnisse der Geheimdienste verbunden gewesen sei.

Der wissenschaftliche Dienst des US-Kongresses ist gänzlich anderer Meinung. Er kommt zu dem Schluss, dass trotz der Reformen nach dem 11. September 2001 die Abhöraktionen der NSA (National Security Agency) auf Befehl des Präsidenten rechtswidrig waren. Die von der US-Regierung gelieferte Erklärung, die notwendigen Gerichtsanordnungen beim FISC zu erhalten, wäre zu langsam und umständlich gewesen, scheint jedenfalls für den Congressional Research Service keine ausreichend gute Rechtfertigung dieser Abhörpraxis gewesen zu sein.

Am Mittwoch hat Bush die Abhöraktionen erneut gerechtfertigt, und zwar mit der Begründung, dass es notwendig sei, „Absichten des Feindes“ zu kennen. Die Motivation ist durchaus verständlich und auch taktisch sinnvoll. Es geht hier aber um die Art und Weise oder schlicht darum, dass auch der Zweck der Terror-Bekämpfung eben nicht jede Maßnahme rechtfertigt.

Hierzu passt, dass auch zum aktuellen Report des Congressional Research Service im kommenden Monat Anhörungen vor dem Plenum des US-Kongresses stattfinden sollen. Nicht vergessen werden darf, dass das Guantanamo am 10. Januar bereits vier Jahre existiert. Dies zeigt, wie lange sich „rechtswidrige“ Lagen in den USA halten können. Geheime Abhörmaßnahmen werden der US-Regierung angeblich nicht schnell genug genehmigt, Maßnahmen der Freiheitsentziehung sind aber auch nach vier Jahren noch nicht auf der Agenda angekommen.

< Mannesmann-Ente? >

vgl. hierzu unseren Newsbeitrag auf der Website: Gibt es auch Richter in Düsseldorf? http://strafrecht-online.org/?scr=news_view&news_id=277&PHPSESSID=073a6daa559fa347171b766135d373f5

II. News aus der Forschung

Vor gut einem Jahr haben wir von einem Symposium auf Kloster Andechs berichtet, das zu Ehren von Bernd Schünemanns 60. Geburtstag veranstaltet wurde. Mitarbeiter des LSH genossen nach Hörensagen insbesondere auch einen ausgiebigen Abend vor dem Symposium in München, wurden aber durch engagierte Vorträge und Diskussionen immer wieder aus dem Schlaf geschreckt. Kurz vor Weihnachten nun war ein weiteres Präsent für den Jubilar fertig gestellt: Eine 400seitige Festgabe mit dem Titel „Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus“. Der Titel war

deshalb gewählt worden, weil es Schönemann wie kein anderer versteht, Kriminologie, Dogmatik und Kriminalpolitik zu vernetzen. Paradigmatisch seien insoweit seine Forschungen und Abhandlungen zu den informellen Absprachen genannt. So befassen sich auch zwei Beiträge - von Meyer-Gossner und Nestler - mit diesem Thema, während RH dem Generalthema anhand der Schriften von Schönemann nachspürt.

Die weiteren Aufsätze knüpfen jeweils an weitere Forschungsschwerpunkte Schönemanns an, so beispielsweise den Bestimmtheitsgrundsatz (Herzberg und Otto), das Rechtsgut (Roxin), den Normativismus im Strafrecht (Mir Puig) oder das Herrschaftsprinzip (Bottke). Der Schwerpunkt „Strafrechtsvergleichung“ sowie die Beiträge zahlreicher ausländischer Wissenschaftler machen die Bedeutung des Jubilars auf der ganzen Welt manifest. Dass dies keine leere Formel ist, zeigen die Ehrendoktorwürde aus der Mongolei, der Besuch von Professor Saito aus Japan auf Kloster Andechs sowie etwa eine demnächst anstehende Vortragsreise Schönemanns nach Südamerika und Cuba. In der Sparte „Kriminalpolitische Ernüchterung und kriminalpolitische Visionen“ kommen mit Lüderssen und Prittwitz auch zwei Vertreter der sog. Frankfurter Schule zu Wort, Zeichen dafür, wie sehr man sich trotz aller unterschiedlicher Sichtweisen gegenseitig schätzt.

Den Abschluss dieses Bandes bilden dichte Diskussionsberichte, die von den Mitarbeitern verfasst wurden (so schlimm war es also - s.o. - nicht) sowie das Abschlussfeuerwerk von Bernd Schönemann selbst, der noch einmal zu allen angesprochenen Themenbereichen dezidiert Stellung bezieht. Im Vorwort heißt es: "Wenn Symposium sowie Sammelband bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen bleibenden Eindruck hervorriefen, Leserinnen und Leser aus diesem Band einen Gewinn ziehen könnten und Bernd Schönemann selbst auch über dieses Erinnerungsstück mit Freude an die Andechser Tagung zurückdenken würde, dann hätten die Veranstalter und der Herausgeber ihr ehrgeiziges Ziel erreicht" - Wir hoffen es.

III. Ratgeber LSH

Nicht wenige von Ihnen werden sich zum Jahreswechsel das eine oder andere vorgenommen haben, das Ihre Mitmenschen und Sie erfreut hätte. Es hat nicht sein sollen. Wir geben - in beständiger Sorge um Ihr Wohl - Tipps, wie Sie Ihr Missgeschick wieder zurechtrücken können:

Stellen Sie einfach auf den Chinesischen Mondkalender ab und um, die da im Osten sind doch ohnehin auf allen Ebenen schwer im Kommen. Das Jahr des Hundes (wie passend) müsste demnächst anbrechen, bis dahin schrauben Sie zur Sicherheit ein wenig Ihre Wünsche zurück. Betrinken Sie sich sinnhaft, auf dass ein Filmriss die Zeit von Neujahr bis heute zur Unkenntnis verschleierte. Wiederholen Sie diesen Vorgang im Laufe dieses Jahres zur Not immer wieder. Wählen Sie gerade Freitag, den 13., also heute, als den Tag, ab dem alles besser und anders werden sollte. Das ist cool und birgt, weil heute wirklich nicht Ihr Tag sein wird, die Hoffnung auf einen Lichtstreif am Horizont. Klauen Sie von Ihrer gesamten Nachbarschaft deren aufgesparte Stunden von der Umstellung auf die Winterzeit (wir berichteten). Wenn Sie 13 x 24 zusammen haben (lassen Sie sich das von einem Bengel im Supermarkt ausrechnen), ist wieder Silvester und Sie können noch einmal so richtig durchstarten. Prost.

IV. Der LSH stellt vor: die WM-Favoriten

Wie angekündigt, wollen wir bereits heute mit der Vorstellung der WM-Favoriten beginnen. Und starten gleich mit einem Topp-Kandidaten, auch wenn wir uns damit vielleicht ein wenig voreilig gleich zu Beginn verausgaben: nämlich mit der Ukraine. Bislang haben wir mit der Ukraine nur Tschernobly, orangene Schals, Julija Tymoschenko, Gasdiebstahl und eben

Schewtschenko verbunden. Das FIFA-Fußball-Portal, um unsere politische Allgemeinbildung besorgt, teilt uns mit, dass die Ukraine früher ein Teil der UdSSR gewesen sei. Wir wissen nicht genau, warum dies jetzt nicht mehr so ist, die Aufsplitterung finde ich beispielsweise im Vergleich zu Ozeanien auch nicht fair, die haben sich auch nicht aufgesplittet, womit ein Ungleichgewicht zu Gunsten von Europa (oder Asien, wer weiß das jetzt genau) entstanden sein könnte. Als einziges Team hat die Ukraine den Mut gehabt, im Osten Quartier zu beziehen, und zwar in Brandenburg. Respekt.

In Spielen gegen Saudi-Arabien, Spanien und Tunesien werden sie sich in der Vorrunde zu beweisen haben. Aus unserer Erinnerung der letzten WM heraus stufen wir bereits Saudi-Arabien als eine Riesenhürde ein, wir können also getrost von einer Hammer-Gruppe sprechen. Aber bereits die Europaqualifikationsgruppe 2 konnte man als Todesgruppe bezeichnen, aus denen eben die Ukraine mit nur einer Niederlage als Gruppensieger hervorging. Der Trainer, Oleg Blochin, hatte mal einen tollen Spitznamen, den ich aber gerade leider vergessen habe. Rätsel gibt mir noch die offizielle Spielkleidung auf. Sie lautet „gelb-blau/gelb-blau/gelb-blau“ Haben Sie also nur eine Farbkombination, diese aber 3 x, oder betrifft dies Hemd, Hose und Stutzen? Wir bleiben für Sie dran. Sicher jedenfalls ist: ein ganz heißer Kandidat.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Neulich beim Zappen versehentlich bei Beckmann und Uschi Glas sowie Neugatten gelandet. Sogleich erschrocken weiter gezappt. Bei Vox wurde parallel die modernste Schlachtereier Europas vorgestellt. // 2006 wird ein Jahr der Superlative: Brückentage en masse und vom Feinsten! Wer 27 Urlaubstage einreicht, bekommt dafür 61 Tage frei, wer 41 Tage investiert, darf volle 94 Tage dem Arbeitsplatz fern bleiben. Ein Brückenjahr liegt vor, sofern Sie 365 Tage abzüglich Wochenende und Feiertage an Urlaubstagen investieren. // aus den guten Titanic-Vorsätzen für 2006: Jeden Tag um halb acht aufstehen (weil um acht die Geschäfte zumachen). // „I have absolutely no idea who Jelinek is“, said one prominent British publisher an Frankfurt, who asked to remain anonymous. „I thought it would go to an Albanian this year, so I am slightly wrong. But I bet it'll be an Indian next year.“ (Daily Telegraph Okt. 2004)

VI. Das Beste zum Schluss

Lassen Sie sich nicht von den Weihnachtsmännern verunsichern: ein machbares Rezept für jede Jahreszeit.

<http://omnibus.uni-freiburg.de/~rm36/Whiskykuchen.pps>

Bis zum nächsten Newsletter - dann mit Sonderbeilage zum Jahr des Hundes sowie Abziehbildern der ukrainischen Nationaltrikots „gelb-blau/gelb-blau/gelb-blau“.

Ihr LSH

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>